

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen
dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dieses
vertreten durch die Ministerin, Frau Petra Grimm-Benne, Turmschanzenstraße 25, 39114
Magdeburg

- Im Folgenden: Land Sachsen-Anhalt -

und

«Bewerberin / Bewerber»

über die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 a) aa) und b) aa) Land- und Amtsarztgesetzes Sachsen-Anhalt (LAAG LSA) vom 29.10.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung zur Sicherstellung der haus- und amtsärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Land- und Amtsarztverordnung - LAAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Präambel

Mit Inkrafttreten des Land- und Amtsarztgesetzes Sachsen-Anhalt (LAAG LSA) wurde die sog. Landarzt- und die Amtsarztquote in Sachsen-Anhalt als eine Maßnahme zur Sicherstellung der hausärztlichen und ärztlichen Versorgung im Öffentlichen Gesundheitsdienst in ländlichen Regionen Sachsen-Anhalts eingeführt. Danach haben Interessenten die Möglichkeit, im Rahmen der Vorabquote einen Studienplatz an einer der beiden Medizinischen Fakultäten an den Universitäten Magdeburg oder Halle zu erhalten. Im Land- und Amtsarztgesetzes und der darauf beruhenden Land- und Amtsarztverordnung wurde unter anderem geregelt, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die entweder einen Studienplatz über die Landarzt- oder die Amtsarztquote erhalten, die Verpflichtung zu einer zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit oder ärztlichen Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen-Anhalt eingehen. Im Rahmen dieses Vertrages werden die entsprechenden Details im Verhältnis zwischen «Bewerberin / Bewerber» und dem Land Sachsen-Anhalt in Bezug auf den Studienplatz im Rahmen der Landarztquote geregelt.

§ 1

Verpflichtungen von «Bewerberin / Bewerber»

(1) «Bewerberin / Bewerber» hat das Auswahlverfahren im Rahmen der Landarztquote Sachsen-Anhalt erfolgreich durchlaufen und wird nach Abschluss der Weiterbildung in Sachsen-Anhalt in einer Region mit besonderen öffentlichem Bedarf hausärztlich tätig werden. Damit leistet «Bewerberin / Bewerber» einen wesentlichen Beitrag, die hausärztliche Versorgung in Sachsen-Anhalt auch in Zukunft wohnortnah gestalten zu können.

(2) «Bewerberin / Bewerber» wird nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die zuständige Stelle des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung als ausgewählte Bewerberin / ausgewählter Bewerber im Rahmen der Landarztquote Sachsen-Anhalt benannt. Die Zulassung zum Medizinstudienplatz erfolgt durch die Stiftung für Hochschulzulassung.

(3) «Bewerberin / Bewerber» geht folgende Verpflichtungen ein:

1. «Bewerberin / Bewerber» nimmt das Studium der Humanmedizin mit dem zugeteilten Studienplatz auf.

2. Das Studium wird gewissenhaft unter nachzuweisender Ablegung der entsprechenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit nach den Vorgaben der jeweils geltenden Approbationsordnung absolviert. Unterbrechungen wie Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht. Sollte es zu Verzögerungen im Studienverlauf kommen, ist die zuständige Stelle (§ 7) unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums schriftlich zu informieren.

3. Jeweils vor Semesterbeginn wird der zuständigen Stelle eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt.

4. Nach Absolvieren der Abschnitte der Ärztlichen Prüfung nach der jeweils geltenden Approbationsordnung wird der zuständigen Stelle eine Kopie des jeweiligen Zeugnisses vorgelegt. Sofern ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nicht bestanden wird bzw. am regulären Termin nicht teilgenommen wird, ist die zuständige Stelle darüber ebenfalls unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

5. Über Unterbrechung oder den Abbruch des Studiums ist die zuständige Stelle unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.

6. Nach Abschluss des Studiums wird «Bewerberin / Bewerber» innerhalb von 6 Monaten eine Weiterbildung aufnehmen und absolvieren, die nach § 73 Abs. 1a Nrn. 1 bis 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt, wobei die Weiterbildung in Sachsen-Anhalt absolviert werden soll.

7. «Bewerberin / Bewerber» informiert die zuständige Stelle über die Aufnahme und den Verlauf der Weiterbildung nach Nummer 6 durch Vorlage entsprechender Weiterbildungszeugnisse.

8. Nach Abschluss der Weiterbildung wird «Bewerberin / Bewerber» innerhalb von sechs Monaten eine hausärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt aufnehmen und für die Dauer von zehn Jahren in den Gebieten eines Zulassungsbezirks oder Planungsbereiches ausüben, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Unterversorgung oder eine drohende Unterversorgung (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V) oder einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in einem nicht unterversorgten Planungsbereich (§ 100 Abs. 3 SGB V)

festgestellt hat. Die zuständige Stelle ist über die Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit zu informieren.

9. Sofern mehrere Regionen nach Nummer 8 in Frage kommen, kann «Bewerberin / Bewerber» in Abstimmung mit der zuständigen Stelle und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) die Region auswählen, in der die vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll.

10. «Bewerberin / Bewerber» erbringt die hausärztliche Tätigkeit gemäß Nummer 8 in Vollzeit, wobei auf Antrag bei der zuständigen Stelle aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen eine Tätigkeit in Teilzeit zugelassen werden kann.

11. «Bewerberin / Bewerber» informiert die zuständige Stelle unverzüglich bei Änderungen der Wohnanschriften.

§ 2

Verpflichtungen/Aufgaben der zuständigen Stelle

(1) Die zuständige Stelle steht «Bewerberin / Bewerber» während der gesamten Zeit des Studiums als Ansprechpartner zur Verfügung. Die KVSA bietet für Medizinstudierende Veranstaltungen verschiedener Formate zu Themen der ambulanten medizinischen Versorgung an. «Bewerberin / Bewerber» kann an den Angeboten der KVSA teilnehmen.

(2) Die zuständige Stelle unterstützt «Bewerberin / Bewerber» bei der Suche nach geeigneten Weiterbildungsstätten und vermittelt Kontakte zu potentiellen Weiterbildungsstätten bzw. entsprechenden Institutionen/Organisationen (z.B. KVSA, Kompetenzzentrum für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin).

(3) Die zuständige Stelle informiert «Bewerberin / Bewerber» über ggf. bestehende Möglichkeiten der finanziellen Förderung im Rahmen der Weiterbildung.

(4) Die zuständige Stelle und die KVSA unterstützen «Bewerberin / Bewerber» bei der Auswahl der Region im Sinne des § 1 Abs. 3 Nummern 8 und 9 sowie bei allen Fragestellungen zur ambulanten Tätigkeit. «Bewerberin / Bewerber» stehen alle Veranstaltungen (z.B. Seminare, Workshops) offen, die beispielsweise durch die KVSA zur Unterstützung und Vorbereitung auf die ambulante Tätigkeit angeboten werden. Darüber hinaus können individuelle Beratungen bei der KVSA zu allen Fragestellungen der ambulanten Tätigkeit wahrgenommen werden.

§ 3

Vertragsstrafe

(1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 Nummer 6 und 8 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 000,00 Euro fällig.

(2) Die Vertragsstrafe ist an das Land Sachsen-Anhalt zu zahlen und wird nach Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 bzw. 8 fällig.

(3) Auf die Möglichkeit eines Antrages auf Härtefallentscheidung nach § 4 Abs. 2 LAG LSA wird hingewiesen.

§ 4 Vertragsverletzungen

Bei Verletzungen der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 Nummern 1 bis 5, 7 und 11 entscheidet die zuständige Stelle über die auszusprechenden Sanktionen unter Berücksichtigung der maßgebenden Umstände im Einzelfall unter Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

«Bewerberin / Bewerber» erklärt sich bereit, das Land Sachsen-Anhalt bei der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Zulassung zu einem Medizinstudienplatz im Rahmen der Landarztquote und die in diesem Zusammenhang bestehende Bindung zu unterstützen. Wenn dem Land Sachsen-Anhalt entsprechende Anfragen vorliegen, kann es sich an «Bewerberin / Bewerber» wenden, sofern eine entsprechende Unterstützung für erforderlich gehalten wird. «Bewerberin / Bewerber» wird das Land Sachsen-Anhalt nach seinen Möglichkeiten unterstützen.

§ 6 Wirksamkeit

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass «Bewerberin / Bewerber» einen Studienplatz für Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Rahmen des LAAG LSA durch die Stiftung für Hochschulzulassung zugeteilt wird.

§ 7 Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle im Sinne dieses Vertrages ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Rahmen des § 10 der LAAVO sind der KVSA bestimmte Aufgaben im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt übertragen worden.

§ 8 Übertragbarkeit

Die Verpflichtungen durch «Bewerberin / Bewerber» aus diesem Vertrag sind persönlich zu erfüllen. Sie sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 9 Vertragsbeendigung

Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Nummern 6 und 8 vollständig erfüllt wurden oder wenn ein Abschnitt der ärztlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach § 7 LAAG LSA.

§ 11 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht dessen Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 13
Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages. «Bewerberin / Bewerber» erhält eine Kopie der zum Zeitpunkt des Vertrages geltenden Rechtsgrundlagen (LAAG LSA, LAAVO).

Magdeburg,

.....
Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium
für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

.....
«Vorname» «Name»

.....
ggf. gesetzlicher Vertreter